

Wie Parteiverrat, Prozessbetrug und Beweisfälschung bei Rechtsanwälten funktioniert !!

Am 23.03.2005 hatte ich bei einer Vernehmung der Bochumer Staatsanwaltschaft den Prozessbetrug eines Recklinghäuser Anwaltes Dr. Gigerl und die damit verbundene Rechtsbeugung eines Bochumer Richters Dr. Michael Krökel nachgewiesen.

Über diesen Nachweis hatte ich am 08.04.2005 per FAX um 06Uhr52 den „Haus- und Hof“- Anwalt meines Arbeitgebers, einen gewissen Rechtsanwalt Dr. Horstfried Masthoff aus Haltern am See informiert, siehe Abb. 1:

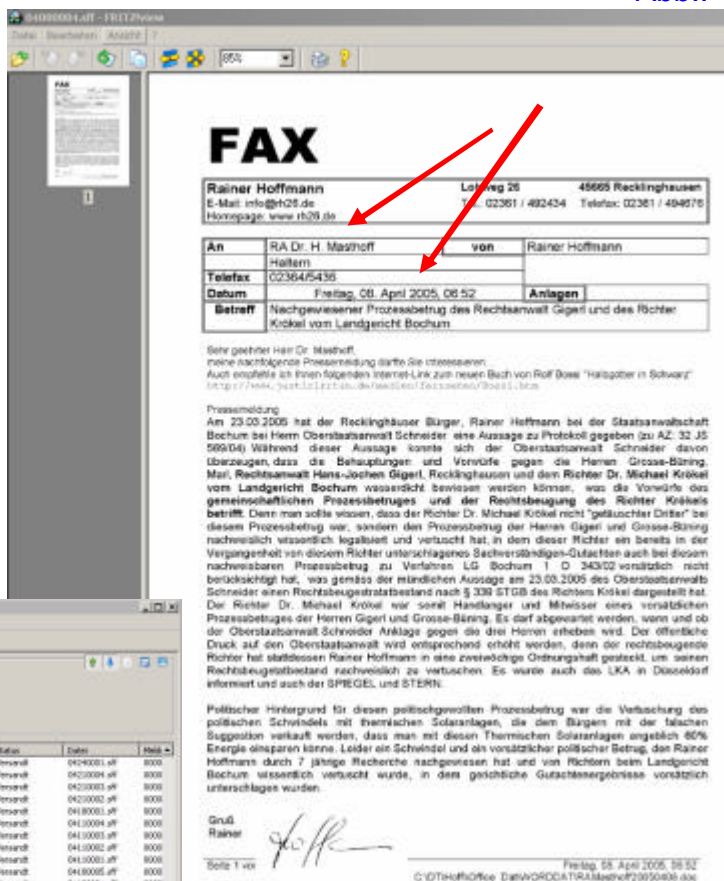
Abb.: 1

Durch das Fax-Protokoll von Fritz-FAX lässt sich der Versand des FAXES einwandfrei nachweisen, siehe Abb. 2.

Ergänzend dazu existiert auch mein ARCOR-Einzelverbindungs-nachweis auf dem die Telefon-FAX-Nummer des betreffenden Anwaltes um kurz vor 07Uhr morgens ebenfalls dokumentiert ist.

Abb.: 2

Datum	Uhrzeit	Status	Ziel
So, 24.04.2005, 17:52:06	+492	1	0420002.pf
So, 21.04.2005, 19:11:07	+	1	0420002.pf
So, 21.04.2005, 19:46:01	+49	1	0420002.pf
Mo, 10.04.2005, 22:34:49	0231	1	0418001.pf
Mo, 11.04.2005, 22:14:05	0234	1	0418001.pf
Mo, 11.04.2005, 22:15:21	0234	1	0418001.pf
Mo, 11.04.2005, 22:50:00	+49 2	1	0418001.pf
Mo, 11.04.2005, 21:41:35	+49 2	1	0418001.pf
So, 10.04.2005, 21:12:29	+49 2	1	0418001.pf
So, 10.04.2005, 20:49:56	+49 2	1	0418001.pf
So, 10.04.2005, 20:46:43	+49 2	1	0418001.pf
So, 10.04.2005, 20:11:45	+49 2	1	0418001.pf
So, 10.04.2005, 19:41:59	+49 2	1	0418001.pf
Sa, 09.04.2005, 20:35:47	+49 1	1	0408001.pf
Fr, 08.04.2005, 17:55:30	02	1	0408001.pf
Mo, 08.04.2005, 06:52:41	+49 2 0418 0438	1	0408001.pf
So, 07.04.2005, 21:44:24	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 21:12:05	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 21:41:52	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 21:41:37	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 21:09:02	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 21:06:35	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 21:07:59	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 21:07:37	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 20:52:51	+49 1	1	0408001.pf
Di, 05.04.2005, 20:52:30	+49 30	1	0408001.pf
Mo, 04.04.2005, 21:19:02	+49 1	1	0408001.pf
Mo, 04.04.2005, 21:18:50	+49 1	1	0408001.pf
Mo, 04.04.2005, 17:51:14	0418 0438	1	0408001.pf



Hinweis zu Abb.: 2
 die anderen Fax-Nummern wurden von mir anonymisiert.

Bis heute (04.05.2008) wurde keine Anklage durch die Bochumer Staatsanwaltschaft gegen den Rechtsanwalt Dr. Gigerl und gegen den Bochumer Richter Dr. Michael Krökel erhoben. Stattdessen wurde ich dreimal wegen „übler Nachrede“ angeklagt.

Warum hat dieses Fax aus April 2005, also dieses 3 Jahre alte Fax, nun plötzlich wieder Bedeutung ??

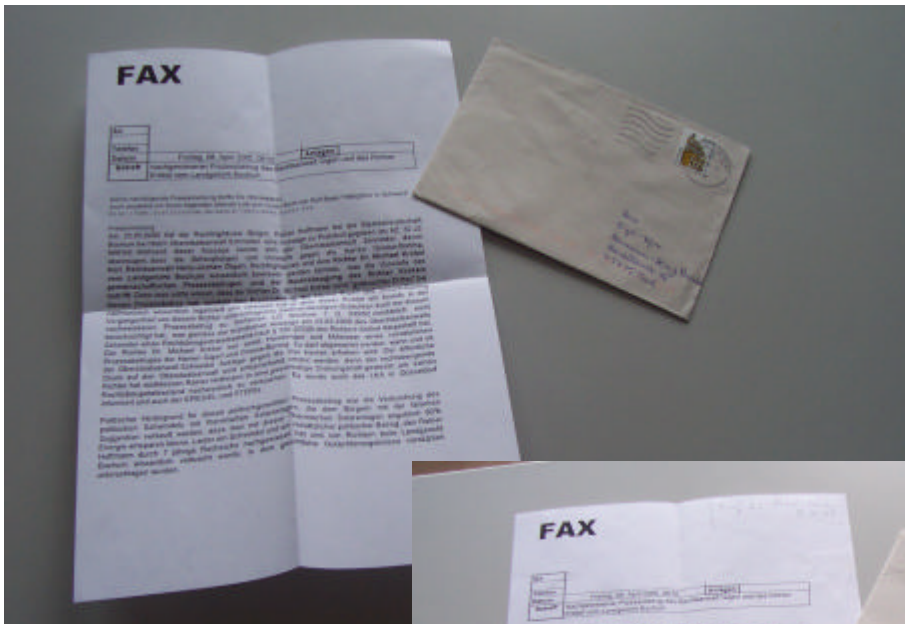
Am 01.05.2008, als vor wenigen Tagen, habe ich bei meinem Hamburger Anwalt in Hamburg Akteneinsicht in die Gerichtsakte des LG Bochum AZ: 16 O 100/04 bzw. OLG Hamm AZ: 3 U 28/05 genommen, die der Hamburger Anwalt für mich beim LG Bochum

Wie Parteiverrat, Prozessbetrug und Beweisfälschung bei Rechtsanwalten funktioniert !!

angefordert hatte. Ich bin also am Donnerstag den 01.05.2008 zweimal 350 km = 700 km nach Hamburg gefahren, um in diese Akte 16 O 100/04 zu schauen. In diesem oben erwahnten Verfahren 16 O 100/04 klagte damals der Recklinghuser Anwalt auf Unterlassung meiner Behauptung, dass dieser Recklinghuser Anwalt ein Prozessbetruger in mehreren Fallen sei, die ich, wie erwahnt, bereits am 23.03.2005 bei der Staatsanwaltschaft Bochum nachgewiesen hatte.

Und im Rahmen des damaligen Berufungsverfahrens vor dem OLG Hamm AZ: 3 U 28/05 wurden durch den von mir des Prozessbetruges beschuldigte Recklinghuser Anwalt folgende drei Briefe als angeblichen Beweis fur meine angeblichen „ublen Nachreden“ vorgelegt, siehe Abb.: 3 bis 5.

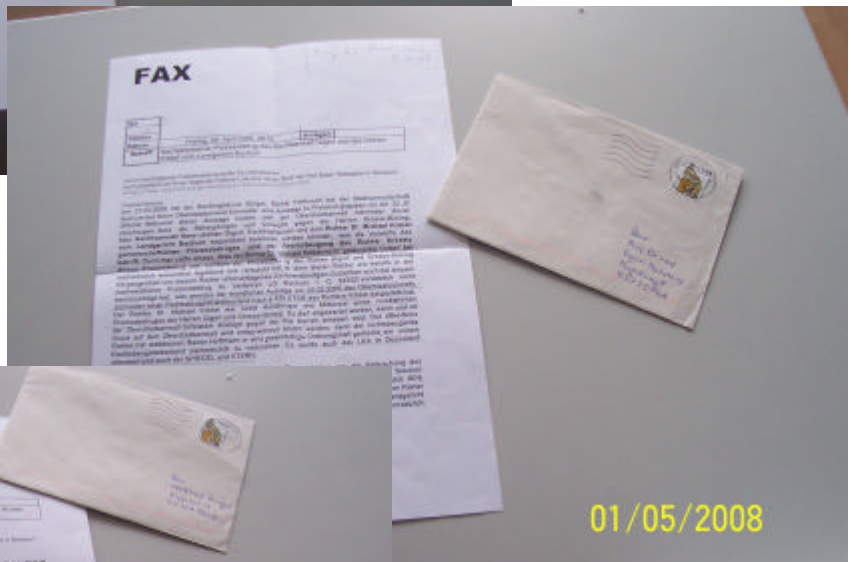
Abb.: 3



Auf dem Briefumschlag der Abb. 3 steht:
„Herr
Dipl. - Kfm
Hermann-Heinz Rowald
Havellanstrae 16
45770 Marl“

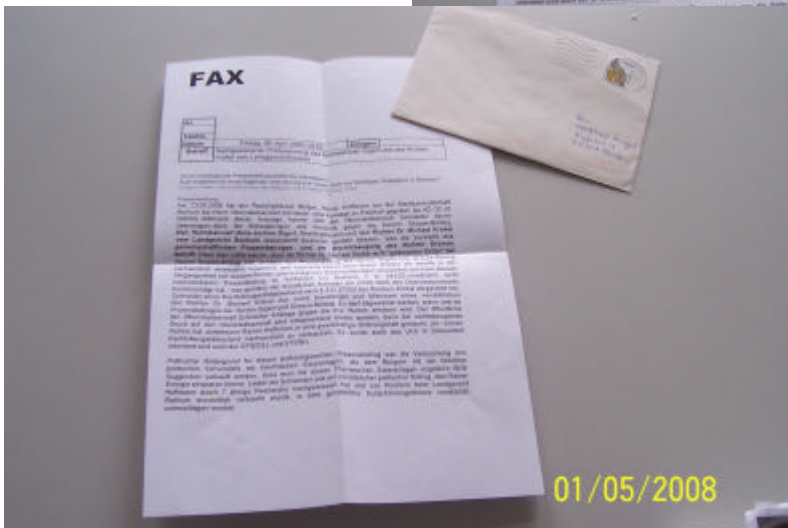
Abb.: 4

Auf dem Briefumschlag der Abb. 4 steht:
Herr Prof. Dr. med Egon
Machetanz
Mispelweg 7
45770 Marl



Auf dem Briefumschlag in Abb. 5 steht:
Herrn
Wolfhard Lungen,
Lippetal 13,
46282 Dorsten

Abb.: 5



Wie Parteiverrat, Prozessbetrug und Beweifsälschung bei Rechtsanwälten funktioniert !!

Obwohl ich die Erstellung dieser drei Briefe in der Verhandlung beim OLG Hamm am 01.08.2005 vehement bestritten habe, als mir die Briefe erstmalig vorgelegt worden waren, schrieb der **Einzel-Richter Dr. Reuter vom OLG Hamm folgendes in sein Urteil vom 01.08.2005:**

„Auch wenn dem Beklagten nicht nachgewiesen werden kann, dass er selbst die Schreiben versandt hat oder den oder die Absender/in dem dem Versand betraut hatte, so steht ausser Frage, dass es die Vorwürfe von seiner Internetseite sind, die mit den Briefen gezielt an andere Personen geleitet wurden. Er ist daher auch dafür Haftbar, dass Dritte durch das Verbreiten der rechtswidrigen Behauptungen des Beklagten den Eingriff in das Persönlichkeitsrechts intensivieren.“

Dazu muss man als außen stehender Leser dieser Zeilen wissen und erfahren, daß der betreffende Richter die Überprüfung des Wahrheitsbeweises meiner angeblich rechtswidrigen und angeblich ehrverletzenden Behauptungen in den erwähnten Briefen am 01.08.2005 in der öffentlichen Verhandlung vehement abgelehnt und verhindert hat. Für diese Verhinderung des Wahrheitsbeweises gibt es 8 namentlich zu nennende Prozessbeobachter, die in der Verhandlung am 01.08.2005 beim OLG Hamm vor Ort dabei waren. Und mein mehrfacher Antrag am 01.08.2005 auf Überprüfung meiner Behauptungen auf Wahrheitsgehalt ist im Gerichtsprotokoll vom 01.08.2005 protokolliert.

Trotzdem, denn:

Der Richter Dr. Reuter vom OLG Hamm verhinderte am 01.08.2005 in der öffentlichen Verhandlung m.E. bewusst den Wahrheitsbeweis meiner Recherchen, weil dieser Wahrheitsbeweis zu dem Ergebnis geführt hätte, dass der von mir beschuldigte Recklinghäuser Anwalt auf Basis eines Urteilsfehlers des OLG Hamm vom 04.07.2001 im Verfahren 12 U 27/00 einen mehrfachen Prozessbetrug konstruiert hatte.

Wenn man mein Fax vom 08.04.2005 liest und den genauen Hintergrund kennt, wird man feststellen, dass diese obige Aussage auch die Hauptaussage meines angeblich ehrverletzenden Fax vom 08.04.2005 gewesen ist. Denn der Richter Dr. Michael Krökel vom Landgericht Bochum hat am 25.06.2002 im Verfahren 1 O 343/02 ebenfalls den Prozessbetrug des Recklinghäuser Anwaltes geduldet, weil dieser Prozessbetrug ebenfalls auf den Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 basierte.

Der Richter Reuter vom OLG Hamm wollte also ebenfalls verhindern, dass von mir in der Verhandlung zu AZ: 3 U 28/05 offen gelegt und von mir bewiesen wird, daß ein Anwalt mehrfachen Prozessbetrug auf Basis eines Urteilsfehlers des OLG Hamm begangen hat.

Aber welche entscheidende Rolle spielt nun genau das ursprüngliche FAX vom 08.04.2005 ?

Wie Parteiverrat, Prozessbetrug und Beweisfälschung bei Rechtsanwälten funktioniert !!

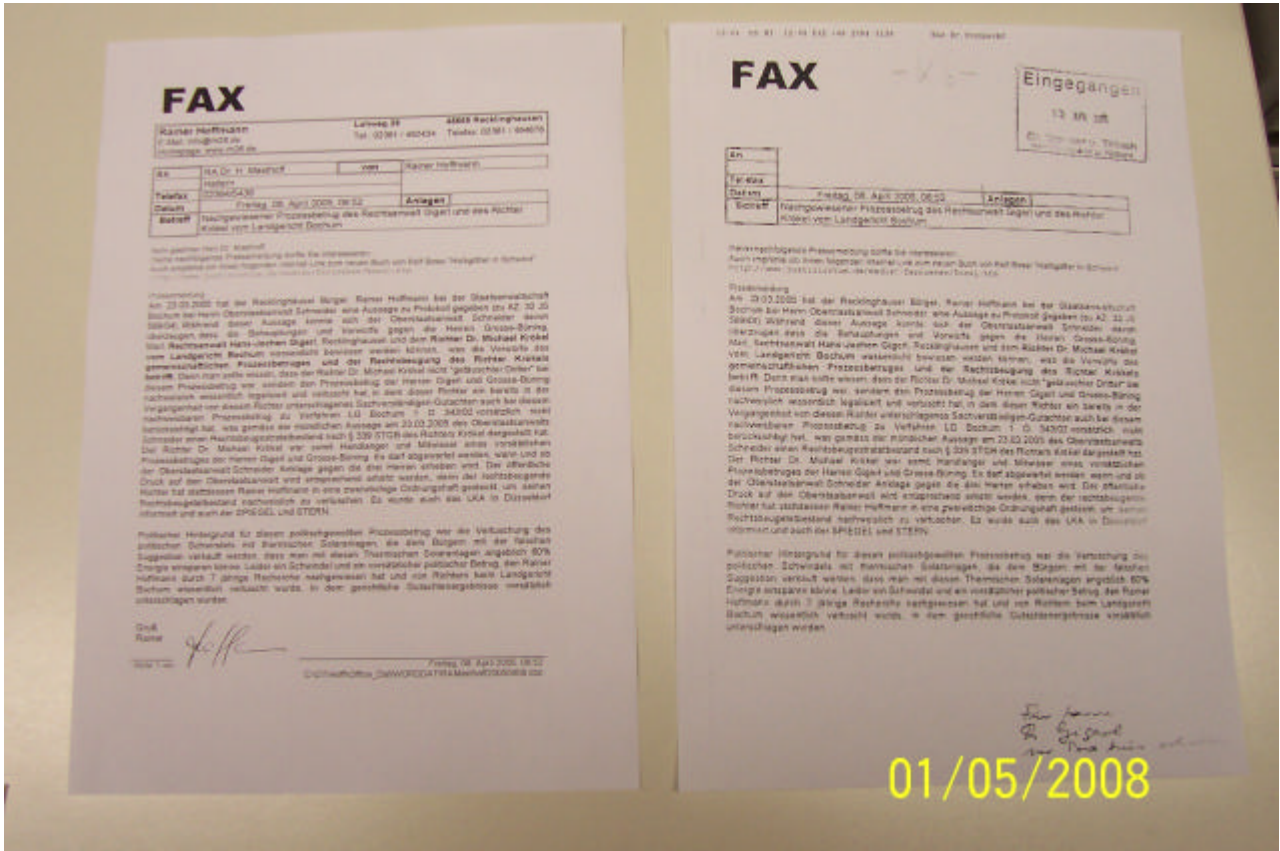


Abb.: 6

Die obige Abbildung bzw. Foto Nr. 6 zeigt links mein aus dem FRITZ-FAX-Archiv ausgedrucktes Fax vom 08.04.2005 und rechts ein Fax, wie es der von mir beschuldigte Rechtsanwalt Dr. Gigerl erhalten hat und es ist daran zu erkennen, dass u.a. alle Hinweise, die auf den Rechtsanwalt Dr. Masthoff, Haltern schließen lassen, im rechten Fax entfernt worden sind.

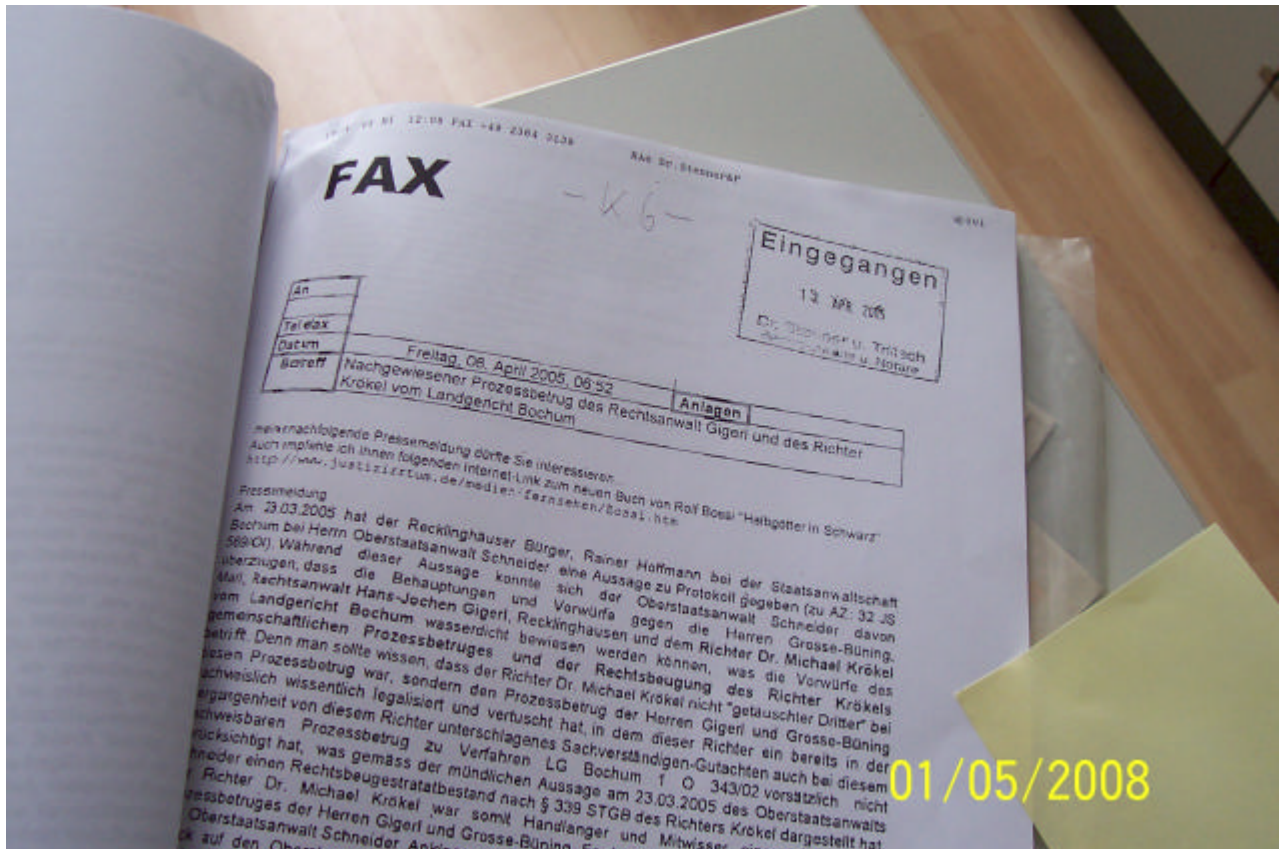
Da dieses Fax auf der rechten Seite bereits einen Eingangstempel vom 13.04.2005 des Halterner Anwaltes „Dr. Stenner u. Trillsch“ enthalten hatte, ist davon auszugehen, dass der Anwalt meines Arbeitgebers, Dr. Horstfried Masthoff, bereits alle Hinweise auf seine Person hat entfernen lassen und dieses „manipulierte“ Fax dann an seine Halterner Kollegen Dr. Stenner und Trillsch geschickt hatte, die es dann wiederum nachweislich an seinen Kollegen Dr. Gigerl geschickt hatten, was Dr. Gigerl in seinem Schriftsatz vom 02.05.2005 auf Seite 15 von 19 wie folgt bestätigt:

„Ein gleichlautendes Schreiben hat auch Rechtsanwalt Dr. Stenner, Haltern, der nicht Mitglied im Lions Club, Marl ist, erhalten. Dieser hat am 13.04.2005 den Kläger sofort unterrichtet und auf Wunsch ihm dann das Schreiben zugefaxt. Auch dieses Schreiben wurde mit gewöhnlicher Post übersandt. Der Briefumschlag wurde vernichtet.“

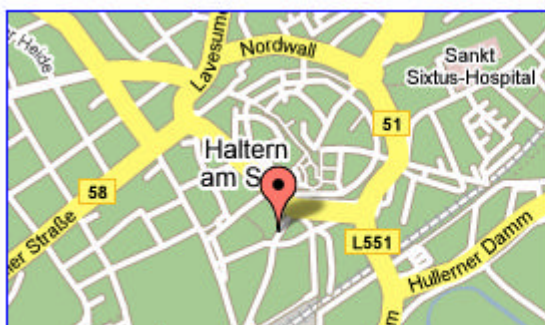
Auf der folgenden Abbildung 7, welche ein Foto aus der Gerichtsakte vom 01.05.2008 darstellt, ist dieser Sachverhalt als Beweis noch genauer zu erkennen.

Wie Parteiverrat, Prozessbetrug und Beweisfälschung bei Rechtsanwälten funktioniert !!

Abb.: 7



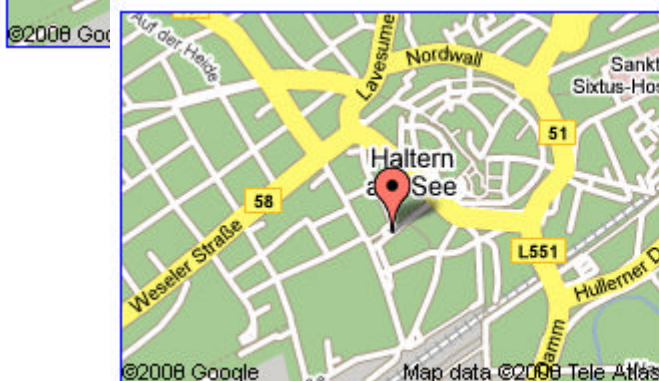
Die „Zusammenarbeit“ zwischen Dr. Horstfried Masthoff aus Haltern und Dr. Stenner aus Haltern ergibt sich bereits aus der räumlichen Nähe dieser beiden Anwälte, wie die beiden nachfolgenden Google-Maps Ausdrücke belegen:



Stenner Franz Dr. Notar
maps.google.de

Bahnhofstr. 8
 45721 Haltern am See
 02364 4034
[Wegbeschreibung abrufen](#)

[Weitere Informationen »](#)



Masthoff Horstfried Dr. jur. Rechtsanwalt
maps.google.de

Koeppstr. 11
 45721 Haltern am See
 02364 4014
[Wegbeschreibung abrufen](#)

[Weitere Informationen »](#)

Wie Parteiverrat, Prozessbetrug und Beweisfälschung bei Rechtsanwälten funktioniert !!

Denn der hauseigene Firmenanwalt Dr. Horstfried Masthoff, der im Juni/Juli 2002 meine Ernennung zum Prokuristen in meiner Firma notariell begleitet und beurkundet hatte, wusste zwangsläufig als Rechtsanwalt, dass eine Weiterleitung an einen Berufskollegen einen Parteiverrat nach § 356 STGB bzw. einen Verstoss nach § 45 der BRAO darstellen würde. Deshalb mussten alle Hinweise auf seine Person als Rechtsanwalt aus meinem ursprünglichen Fax vom 08.04.2005 zwangsläufig entfernt werden.

Das in der Abb. 07 dokumentierte Fax wurde mir ebenfalls vom Gericht und auch von meinem damaligen Anwalt **nicht** vorgelegt und habe dieses Fax nun erstmalig bei der aktuellen Akteneinsicht am 01.05.2008 konkret zur Kenntnis genommen:

Der von mir des mehrfachen Prozessbetruges bezichtigte Dr. Gigerl aus Recklinghausen, schrieb allerdings in seinem Schriftsatz zu OLG Hamm AZ: 3 U 28/05 vom 02.05.2005 auf Seite 14 von 19 folgendes:

„Die Anonymität der Aktion macht deutlich, dass der Täter Angst vor zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen hat, sich also der Rechtswidrigkeit und Schuld der Aktion bewusst ist.“

In Wahrheit wurde mit der zitierten „Anonymität der Aktion“ der gemeinschaftliche Parteiverrat nach § 356 STGB des Rechtsanwaltes Dr. Horstfried Masthoff durch Dr. Gigerl und durch die RAe Stenner und Trillsch aus Haltern verschleiert.

Wie sich nun durch die Akteneinsicht vom 01.05.2008 herausstellt, hat der Rechtsanwalt Gigerl mit dieser „anonymisierten Aktion“ sich selbst und seine Rechtsanwaltskollegen gemeint. Denn er hat gewusst, dass es sich um einen strafrechtlich-relevanten Parteiverrat eines Kollegen nach § 356 STGB handeln würde, auf dessen Basis er seine gesamten Beschuldigungen gegen meine Person aufgebaut hatte.

Und die Unwahrheiten des Anwaltes Dr. Gigerl setzen sich im Schriftsatz vom 02.05.2005 noch weiter fort, denn er schreibt auf Seite 14 von 19 ebenfalls.

„Der Kläger ist Mitglied des Lions-Clubs Marl. Dessen Mitglieder (der hat mehr als 40 Mitglieder) haben ein Schreiben vom 08.04.2005 an 09. oder 11.04.2005 mit der gewöhnlichen Post zugestellt bekommen. Dieses Schreiben wird als „Pressemeldung“ bezeichnet und trägt die Überschrift „Nachgewiesener Prozessbetrug des Rechtsanwalt Gigerl und des Richter Krökel vom Landgericht Bochum“.

Rechtsanwalt Gigerl hat die zeitliche Veränderung der ursprünglichen Abläufe in der Reihenfolge seines Schriftsatzes vom 02.05.2005 zwangsläufig mit dem Motiv verändert und verdreht, damit nicht offensichtlich wird, dass über den Rechtsanwalt Dr. Horstfried Masthoff, meinen Arbeitgeberanwalt, die unwahren Beschuldigungen gegen meine Person aufgebaut worden sind und in Wahrheit Dr. Horstfried Masthoff die Ursache für seine Behauptungen gewesen ist.

Die drei Briefe in den Abbildungen 1 bis 3 sind zwangsläufig von Dr. Gigerl selbstkonstruierte Beweisfälschungen, da ich in der Vergangenheit niemals anonymisierte Briefe per Post verschickt habe, was ich auch vor Gericht am 01.08.2005 vehement bestritten habe. Ich habe auch bei inhaltlich brisanten Briefen immer meinen vollen

Wie Parteiverrat, Prozessbetrug und Beweifälschung bei Rechtsanwälten funktioniert !!

Namen und meine volle Adresse angegeben. Das ist auch im Ursprung bei meinem Fax an Dr. Horstfried Masthoff geschehen, wie die Dokumente einwandfrei belegen. Warum sollte ich also an angebliche Lions-Club Mitglieder plötzlich anonymisierte, anstatt rückverfolgbare Schreiben verschicken ? Ich kann alle meine brisanten Behauptungen allesamt beweisen und belegen, ich habe es nicht nötig, anonymisierte Info-Schreiben per Post zu verschicken um andere Personen angeblich fälschlicherweise und anonymisiert zu diskreditieren oder zu beleidigen. Und warum sollte ich einen ernst gemeinten Brief per Post wegschicken und diesen Postbrief dann mit der Überschrift „**FAX**“ versehen ?? Auch die Beantwortung dieser Frage hielt der Richter Reuter beim OLG Hamm am 01.08.2005 in der öffentlichen Verhandlung nicht für relevant.

Ausserdem erscheint zweifelhaft, dass es sich bei den drei Poststempeln, die auf den Briefumschlägen der Abbildungen 1 bis 3 zu sehen sind, um ordnungsgemässe Poststempel handelt. Denn bemerkenswerter Weise ist auf allen Stempeln ein genaues Datum des Poststempel nicht deutlich zu erkennen.

In Wahrheit haben diese von Dr. Gigerl erwähnten drei Personen, die auf den Briefumschlägen mit Adressen angegeben worden sind, wohlmöglich niemals am 09.04.2005 oder 10.04.2005 dieses angeblich beleidigende Fax per Post erhalten, weil Dr. Gigerl in Wahrheit erst am 13.04.2008 das manipulierte Originalfax von den RAe Dr. Stenner und Trillsch erhalten hatte, welches die rechtswidrige Grundlage für die von Dr. Gigerl mit grosser Wahrscheinlichkeit selbstkonstruierten Briefe an die Lions-Club in Marl Mitglieder bildete.

Die Anonymisierung des Faxes vom 08.04.2005, welches nachweislich von Dr. Horstfried Masthoff aus Haltern vorgenommen worden ist, diente in Wahrheit nur dem Zweck, den Parteiverrat des Rechtsanwaltskollegen Dr. Horstfried Masthoff und die darauf basierende umfangreiche Beweifälschung des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu verschleiern.

Diese fortlaufenden Prozessbetrügereien des Rechtsanwalt Hans-Jochen Gigerl aus Recklinghausen werden deshalb von keinem Gericht in Deutschland offengelegt, weil der Rechtsanwalt Gigerl einen nachgewiesenen Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 als Grundlage für seine Prozessbetrügereien benutzt und benutzt hat.

Die wiederholt von mir nachgewiesene kriminelle Energie dieses Recklinghäuser Anwaltes Dr. Hans-Jochen Gigerl dürfte hoffentlich einzigartig in der deutschen Rechtsgeschichte sein, obwohl die ebenfalls nachgewiesenen gemeinsame Beweifälschung und der vertuschte Parteiverrat der Rechtsanwälte Masthoff bzw. Stenner wohlmöglich das Gegenteil offenbaren.